

BEREITEN SIE IHREN NACHLASS GELASSEN VOR



**BGL
BNP PARIBAS**

Die Bank für
eine Welt
im Wandel



Die vorliegenden Informationen enthalten weder eine Verpflichtung von BGL BNP Paribas noch begründen sie eine Haftung von BGL BNP Paribas. Die Angaben in diesem Dokument sind rein indikativer Natur. Ihre Veröffentlichung ist unverbindlich im Hinblick auf ihre Vollständigkeit, Genauigkeit und Aktualität. Sie stellen in keinem Fall ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf dar. Sie sind nicht als Beratung in Rechtsfragen, steuerrechtlichen Fragen oder Belangen der Rechnungslegung zu verstehen.

BGL BNP Paribas S.A.
Société Anonyme – 50, avenue J.F. Kennedy – R.C.S. Luxembourg: B 6481

In Luxemburg zugelassenes Kreditinstitut unter der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283 route d’Arlon, L-1150 Luxembourg.

BGL BNP Paribas ist als Versicherungsagent (1996AC001) für die luxemburgische Versicherungsgesellschaft Cardif Lux Vie S.A. vom Commissariat aux Assurances (Luxemburg) zugelassen.

Warum sollte ich mich um meinen Nachlass kümmern?	4
Was gehört zum Nachlassvermögen?	6
Wer sind die Erben?	8
Wenn Sie kein Testament gemacht haben	8
Die Nachkommen sind bevorrechtigte Erben	8
Überblick	9
Wie kommen Ihre Erben an Ihren Nachlass?	10
Welche Lösungen schlägt BGL BNP Paribas vor?	11
Die Grundlage für jede Lösung: das Testament	11
Schenkungen	12
Lebensversicherungen	13
Zivilrechtliche Gesellschaften	14
Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen	14
Stiftungen	14
Weitere Informationen	15



Warum sollte ich mich um meinen Nachlass kümmern?

Im Laufe Ihres Lebens haben Sie sich ein wertvolles Vermögen aufgebaut und verantwortungsbewusst für Ihre Zukunft vorgesorgt. Ihre Kapitalanlagen haben Sie dabei ganz bewusst ausgewählt. Dieses Vermögen wollen Sie natürlich zu Ihren Lebzeiten bestmöglich nutzen und anschließend zu einem großen Teil Ihren Erben hinterlassen.

Die Organisation eines Nachlasses kann manchmal komplizierter sein als gedacht. Ob es um die Absicherung Ihrer Kinder geht, die Übertragung Ihres Zweitdomizils oder Ihres Familienbetriebes – Ihr Nachlass ist immer eng mit Ihrer **persönlichen Situation** verbunden. In diesem Zusammenhang kommen Ihrem Wohnsitz, Ihrem Güterstand, Ihren Kindern und einem eventuell vorhandenen Testament entscheidende Bedeutung zu. Eine **strukturierte Vermögensplanung und -übertragung** zu Ihren Lebzeiten bilden einen integralen Bestandteil Ihrer Vermögensverwaltung und schützen Ihre Angehörigen vor unangenehmen Überraschungen.

Eine sorgfältige Nachlassplanung ist umso wichtiger, wenn Sie:

- sicher sein wollen, dass Ihr Vermögen nach Ihren Wünschen aufgeteilt wird
- den von Ihnen bestimmten Empfängern so schnell wie möglich den maximal möglichen Betrag zukommen lassen möchten
- eine Regelung finden wollen, bei der die besonderen Bedürfnisse jedes einzelnen Nachlassempfängers berücksichtigt werden
- dafür Sorge tragen wollen, dass das Familienunternehmen in Familienbesitz bleibt

Eine effiziente Nachlassplanung verringert nicht nur die Steuerlast und eventuelle Kosten, sie trägt auch weitestmöglich zum Erhalt des für Ihre Nachlassempfänger verfügbaren Betrages bei.

Eine optimale Vermögensübertragung muss natürlich wohl überlegt sein und erfordert eine sorgfältige Planung. Die Experten von BGL BNP Paribas stehen Ihnen gerne zur Verfügung und helfen Ihnen bei der Ausgestaltung einer geeigneten Struktur.

Inhalt dieser Broschüre¹⁾ sind praktische Tipps zur Nachlassplanung und zur Erbschaftssteuererklärung, aber auch Erläuterungen zu Banklösungen, mit denen Sie **die Übertragung Ihres Vermögens ganz gelassen angehen** können.

Selbstverständlich sind Ihnen unsere Berater in den Zweigstellen gerne behilflich. Zusammen mit unserem **Expertenteam im Bereich der Vermögensstrukturierung und der Nachlassplanung** erstellt Ihr Berater eine Analyse Ihrer persönlichen Situation und zeigt Ihnen die Lösungen auf, die am besten zu Ihnen passen.

Dabei gilt es folgende Fragen zu beantworten:

- Wie hoch ist die Erbmasse?
- Wer sind die Erben?
- In welcher Form werden diese Personen erben?

¹⁾ Sie richtet sich ausschließlich an Steuerpflichtige, die natürliche Personen sind und zum Zeitpunkt des Todes ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Luxemburg haben. Sämtliche rechtlichen, steuerrechtlichen und erbschaftsrechtlichen Aussagen sowie Steuervorteile, auf die in dieser Broschüre verwiesen wird und die z.B. an die Zeichnung bestimmter Anlage- oder Versicherungsprodukte gekoppelt sind, sind speziell und ausschließlich auf diesen Rahmen beschränkt.



Was gehört zum Nachlassvermögen?

Bevor eine sinnvolle Nachlassplanung erstellt werden kann, sollte bestimmt werden, welche Vermögenswerte zum Nachlass gehören und das Nachlassvermögen bilden. Dabei handelt es sich um das Vermögen des Verstorbenen am Todestag, von dem die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden.

Wenn Sie einen Ehevertrag geschlossen haben:

Der Güterstand bestimmt über die vermögensrechtlichen Verhältnisse im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten sowie im Außenverhältnis gegenüber Dritten.

Bevor die verschiedenen Vertragsformen näher definiert werden, sollten die 3 Güterarten voneinander abgegrenzt werden:

- **Gesamtgut:** Hierbei handelt es sich um den Zugewinn, den die Ehegatten während der Ehe gemeinsam oder getrennt aus ihrer Arbeit, als Erträge und Erzeugnisse ihres Sonderguts und durch entgeltlichen Erwerb in die Ehe eingebracht haben.
- **Sondergut des Ehemanns**
- **Sondergut der Ehefrau**

Unter Sondergut versteht man:

- das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das sich am Tag der Eheschließung im Besitz oder Eigentum der Eheleute befand
- die Güter, die sie während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erwerben

Im Falle einer **Gütergemeinschaft** gibt es nur gemeinschaftliches Vermögen.

Durch eine Begünstigungsklausel („clause d'attribution“) können die Ehegatten vereinbaren, dass dem überlebenden Ehegatten das gesamte Ehevermögen übertragen wird. Bei Tod eines Ehegatten erhält der überlebende Ehegatte neben der ihm zustehenden Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens auch die Hälfte des Ehevermögens, die dem verstorbenen Ehegatten gehörte. Diese Vermögensübertragung erfolgt somit nicht aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder durch Testament, sondern auf der Grundlage des Ehevertrages. Da sämtliche Güter des Verstorbenen nach der Güterstandsregelung an den überlebenden Ehegatten übergangen, ist keine Erbmasse vorhanden und fällt somit auch keine Erbschaftssteuer an.

Beim Güterstand der **Gütertrennung** obliegt jedem Ehegatten weiterhin die Verwaltung, die Nutznießung und die freie Verfügung über sein persönliches Vermögen und jeder Ehegatte haftet nach Eheschließung nur für die vor oder während der Ehe durch seine Person begründeten Schulden.

Die Erbmasse besteht somit aus sämtlichen Gütern, die dem verstorbenen Ehegatten gehört haben.

Begünstigungsklausel für den überlebenden Ehegatten¹⁾

Im Rahmen eines Ehevertrages ist es möglich, eine Bestimmung einzufügen, nach der im Falle Ihres Todes **Ihr gesamtes Vermögen an Ihren Ehegatten übergeht**. Damit entsteht keine Erbmasse, und die Kinder erben nicht, solange Ihr Ehegatte lebt.

Wenn Sie keinen Ehevertrag geschlossen haben, findet der gesetzliche Güterstand der Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft) Anwendung. Der Nachlass besteht dementsprechend aus Ihrem eigenen Vermögen und der Hälfte des gemeinsamen Vermögens.

¹⁾ Diese Klausel kann in sämtliche Ehevertragstypen aufgenommen werden.

Wer sind die Erben?

Nach luxemburgischem Recht tritt der Erbfall am Tag des Todes des Erblassers ein. Ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Letzteren ist das Recht des Landes maßgeblich, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

Wenn Sie kein Testament gemacht haben:

Wenn Sie nicht ausdrücklich niedergelegt haben, wem Sie Ihr Vermögen vermachen möchten, richtet sich die Vermögensnachfolge nach den Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge.

Das Erbrecht unterscheidet beim Verwandtschaftsgrad nach verschiedenen Kategorien und erstellt 5 Ordnungen:

- 1. die Nachkommen
- 2. der überlebende Ehegatte
- 3. die Eltern und die Geschwister des Erblassers
- 4. die Vorfahren neben den Eltern
- 5. die Verwandten in der Seitenlinie (außer den Geschwistern) des Erblassers und die Nachkommen der Geschwister

Innerhalb jeder Ordnung erben die jeweils nächsten Verwandten des Erblassers – unter Ausschluss der anderen (vorbehaltlich des Sonderfalls des überlebenden Ehegatten).

Die Nachkommen sind bevorrechtigte Erbsen:

In jedem Fall erben die Kinder des Erblassers zuerst. Hinterlässt der Erblasser Kinder und Ehegatten, so hat Letztere(r) ein Anrecht auf den Erbteil eines Kindes (mindestens jedoch auf ein Viertel des Nachlasses) oder auf Nießbrauch der von den Eheleuten gemeinsam bewohnten Immobilie und deren Mobilien, vorausgesetzt, die Immobilie war Eigentum des Erblassers oder gehörte dem Erblasser und dem überlebenden Ehegatten gemeinsam.

Beispiel: Wenn der überlebende Ehegatte sich für den Erbteil eines Kindes entscheidet, richtet sich die Höhe nach der Anzahl der Kinder. Dieser Anteil entspricht jedoch mindestens $\frac{1}{4}$ des Nachlasses.

Bei 1 Kind: $\frac{1}{2}$ für das Kind, $\frac{1}{2}$ für den Ehegatten

Bei 2 Kindern: $\frac{2}{3}$ für die Kinder, $\frac{1}{3}$ für den Ehegatten

Bei 4 Kindern: $\frac{3}{4}$ für die Kinder, $\frac{1}{4}$ für den Ehegatten

Gehen keine Kinder aus der Ehe hervor, geht der gesamte Nachlass in das Eigentum des Ehegatten über.

Der so genannte „**Pflichtteil**“ des Nachlasses ist jedoch den gesetzlichen „pflichtteilsberechtigten“ Erben vorbehalten. Die Höhe des Pflichtteils hängt wiederum von der Anzahl der pflichtteilsberechtigten Erben ab. Daraus ergibt sich der logische Grundsatz: je mehr Kinder, desto kleiner der Pflichtteil.

Bevorrechtigte Verwandte in aufsteigender Linie und in der Seitenlinie sind die Eltern und Geschwister des Erblassers. Diese erben nur, wenn der Erblasser keine Kinder und keinen Ehegatten hinterlässt.

Für alle **anderen** Verwandten in aufsteigender Linie und in der Seitenlinie gilt das Prinzip der „Nachlassspaltung“ („fente“), nach dem der Erbteil innerhalb jeder Verwandtschaftslinie nach der Ordnung und dem Grad der verwandtschaftlichen Nähe des oder der Erben aufgeteilt wird.

Wenn es bis zur 6. Ordnung keinen Erben gibt, geht das gesamte Erbe an den **Staat** über.

Wie kommen Ihre Erben an Ihren Nachlass?

Befand sich der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers in Luxemburg, so müssen die Erben innerhalb von 6 Monaten eine schriftliche Erbschaftserklärung bei dem Büro für Erbschaftssteuerangelegenheiten (d.h. bei der Administration de l'Enregistrement et des Domaines) einreichen, das für den letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig ist.

Die Erbschaftserklärung muss die folgenden Angaben enthalten:

- Verwandtschaftsgrad
- erhaltener Erbteil
- die Angabe, ob es sich um ein testamentarisches Erbe handelt
- Art und der Wert der Bestandteile des Erbes
- Erbverbindlichkeiten
- eventueller Nießbrauch des Erblassers

Auf die folgenden Vermögensbestandteile fällt Erbschaftssteuer an:

- auf das gesamte **bewegliche und unbewegliche Vermögen in Luxemburg**
- auf das **bewegliche Vermögen im Ausland**, das dort nicht der Erbschaftssteuer unterliegt
- auf **Schenkungen des Erblassers** im Jahr vor seinem Tod
- auf die Leistungen von **Lebensversicherungen**, bei denen der Erblasser die versicherte Person ist

Wenn Sie über eine Immobilie im Ausland verfügen, müssen Ihre Erben die nach dem Recht dieses Landes geltende Erbschaftssteuer zahlen.

Die Höhe der Steuern richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad und dem Wert der Güter. Die Steuersätze werden auf der Grundlage des Erbteils abzüglich der folgenden Nachlassverbindlichkeiten berechnet:

- bestehende Verbindlichkeiten am Todestag
- zahlbare Steuern
- Bestattungskosten

In folgenden Fällen fällt keine Erbschaftssteuer an:

- in **direkter** aufsteigender oder absteigender Linie ist der gesetzliche **Pflichtteil von der Erbschaftssteuer befreit**
- zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern, die seit mindestens 3 Jahren durch eine **„Déclaration de Partenariat“** (Erklärung über eine Lebensgemeinschaft) gebunden sind und die gemeinsame Kinder haben

In folgenden Fällen wird die folgende Erbschaftssteuer erhoben:

- zwischen **Ehegatten oder Lebenspartnern**, die im Erbfall seit mindestens 3 Jahren durch eine in Luxemburg geschlossene „Déclaration de Partenariat“ gebunden sind und **keine gemeinsamen Nachkommen** haben: **5%**. Auf den Erbteil abzüglich Erbschaftsverbindlichkeiten des Ehegatten oder des seit mindestens 3 Jahren bestehenden Lebenspartners wird jedoch ein **Freibetrag von 38.000 EUR** in Abzug gebracht.
- zwischen **Geschwistern**:
 - auf den Erbteil „ab intestat“¹⁾: 6%
 - für den darüber hinaus gehenden Anteil: 15%
- zwischen **Onkeln und Tanten, Neffen und Nichten**:
 - auf den Erbteil „ab intestat“: 9%
 - für den darüber hinaus gehenden Anteil: 15%

Die Erbschaftssteuersätze erhöhen sich nach einer gesetzlich festgelegten Tabelle für Erbteile von Hinterbliebenen, die einen zu versteuernden Nettowert von 10.000 EUR übersteigen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.guichet.lu

Welche Lösungen schlägt BGL BNP Paribas vor?

Jede Situation ist einzigartig. Bevor wir Ihnen eine Vermögensstruktur und geeignete Lösungen vorschlagen können, führen unsere Experten der Abteilung „Structuring und Nachlassplanung“ daher eine eingehende Analyse durch.

Wenn Ihnen unser Vorschlag zur Vermögensstrukturierung zusagt, hilft Ihnen Ihr Berater bei der Umsetzung. Dabei handelt es sich nicht um abstrakte Überlegungen, sondern um wichtige strategische Entscheidungen.

Durch eine möglichst frühzeitige und präzise Beschreibung Ihrer Erwartungen, kommen Sie leichter an das Ziel, das Sie für sich, für Ihre Familie oder für Ihr Unternehmen anstreben. Selbstverständlich zeichnet sich diese Struktur durch eine hohe Flexibilität aus. Da sich Ihre persönliche Situation jederzeit ändern kann, können Sie auch Ihre Planung so oft anpassen und abändern, wie Sie wollen.

Die Komplettlösung von BGL BNP Paribas bietet Ihnen Vermögensverwaltung und Nachlassplanung in einem und ist für Sie optimal geeignet wenn Sie:

- die Übertragung Ihres Vermögens strukturieren möchten
- die Übertragung Ihres Vermögens planen möchten
- Ihre Angehörigen bestmöglich absichern möchten
- die Vorteile einer professionellen und maßgeschneiderten Vermögensverwaltung nutzen möchten
- Ihr Vermögen absichern möchten

Die Grundlage für jede Lösung: das Testament

Die wichtigste Grundlage für jede Lösung, mit der Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und Ihren Nachlass bestimmten Personen zukommen lassen möchten, ist die Verfassung eines Testaments. Mithilfe dieses Dokuments können Sie detailliert festlegen, was Sie an wen vererben möchten.

Ihr Testament können Sie jederzeit widerrufen.

Im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen können Sie **manche gesetzlichen Erben von der Erbfolge ausschließen**.

- Ihre Nachkommen können sie zwar nicht enterben, aber wenn Sie wollen, dass das bestehende Vermögen so lange wie möglich Ihrem Ehegatten zugute kommt, können Sie in Ihren Ehevertrag bei der Vereinbarung der Gütergemeinschaft eine **Begünstigungsklausel für den überlebenden Ehegatten** aufnehmen. Die Nachkommen haben dann erst bei Tod des überlebenden Ehegatten einen Anspruch auf ihren Erbteil.
- Zur Enterbung eines gesetzlichen Erbens ist eine **testamentarische Verfügung zugunsten einer anderen Person erforderlich**.



Nach Bestimmung des zuvor erwähnten gesetzlichen Pflichtteils können Sie den verbleibenden Freiteil (quotité disponible) auf drei Arten vermachen:

- **das Gesamtvermächtnis:** durch das Sie Ihren gesamten Nachlass einer einzigen Person zuwenden (Gesamtvermächtnisnehmer)
- **das Teilvermächtnis:** durch das Sie einen abstrakten Anteil des Nachlasses einer oder mehreren Personen zuwenden
- **das Einzelvermächtnis:** durch das sie einen oder mehrere Vermögensgegenstände einer oder mehreren Personen zuwenden

Selbstverständlich können Sie Ihr Testament jederzeit widerrufen und entweder durch ein neues Testament ersetzen, das in derselben Form verfasst wurde, oder durch eine notariell beglaubigte Urkunde.

Schenkungen

Neben dem Testament ist **die Schenkung** eine konkrete Lösung zur Organisation Ihres Nachlasses, bei der Sie bereits zu **Lebzeiten** einen Teil Ihres Vermögens auf die nächste Generation **übertragen** können. Dabei handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, bei dem Sie (der Schenker) einen Vermögenswert sofort und unwiderruflich an eine andere Person (den Beschenkten) übertragen, die diese Schenkung annimmt. Die Schenkung ist ein unentgeltliches Rechtsgeschäft, der Schenker darf keine Gegenleistung erwarten.

Eine Schenkung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beglaubigung.

Die **Handschenkung** als Unterform der Schenkung ist sicherlich die am weitesten verbreitete Praxis im Bereich der Nachlassplanung. Dabei geht der entsprechende Vermögenswert ohne weitere Formalitäten vom Schenker auf den Beschenkten über.

Sie können somit selbst zu Lebzeiten über die Zuwendung des betreffenden Teils Ihres Vermögens entscheiden. Sofern der Schenker nicht im Jahr nach der Schenkung verstirbt, fällt keine Erbschaftssteuer an.

Sie möchten Ihre beweglichen Güter ohne notarielle Beglaubigung auf Ihre Kinder übertragen? Dann ist die Handschenkung für Sie die richtige Wahl.

In diesem Fall ist keine notarielle Beglaubigung erforderlich und es fällt auch keine Schenkungssteuer an. Ratsam ist jedoch, ein Einschreiben zu verfassen, in dem Sie bestätigen, dass Sie eine Schenkung vorgenommen haben. Bei diesem Schreiben sind wichtige Punkte zu beachten. Ihre Berater in der Zweigstelle sind Ihnen gerne dabei behilflich.

Durch eine Handschenkung können Sie Geld (durch Überweisung auf das Konto des Beschenkten), bewegliche Vermögenswerte, Autos, Schmuck usw. zuwenden, nicht jedoch Immobilien. Hier ist eine notariell beglaubigte Urkunde erforderlich und die Handschenkung folglich nicht zulässig.



Weiterhin ist es möglich, eine Schenkung vorzunehmen und dabei einen Nießbrauch einzuräumen: In diesem Fall geht das Eigentum an dem betreffenden Anteil an Ihrem Vermögen an den Beschenkten über, Sie behalten sich jedoch das Recht auf **Nießbrauch** (d.h. Nutzung) vor. Mit dem Tod des Nutznießers geht das uneingeschränkte Eigentum an dem Vermögenswert an den Beschenkten über.

Eine Schenkung mit einem vertraglichen **Rückforderungsrecht** für bewegliches Vermögen bestimmt, dass der geschenkte Vermögenswert im Falle des vorzeitigen Todes des Beschenkten wieder an den Schenker übergeht.

Für **Schenkungen zwischen Eheleuten** während der Ehe gelten Sondervorschriften: „Sämtliche Schenkungen zwischen Eheleuten während der Ehe sind, obgleich sie zwischen Lebenden erfolgen, immer widerruflich.“ (Art. 1096 Code Civil)

Schenkungen, die im Ehevertrag niedergelegt sind, sind hiervon jedoch nicht betroffen. Es ist jedoch möglich, eine Bestimmung in den Ehevertrag aufzunehmen, nach der die Eheleute die Möglichkeit haben, Schenkungen zu widerrufen.

Lebensversicherungen

Lebensversicherungen sind ein äußerst attraktives Planungsinstrument. In Zusammenarbeit mit Cardif Lux Vie bietet BGL BNP Paribas Ihnen leistungsstarke Versicherungsverträge an, die steuerlich abzugsfähig¹⁾ sind und Ihren Bedürfnissen in Sachen Vorsorge und Nachlassplanung voll und ganz Rechnung tragen:

- Optipension*
- OptiSave
- OptiKids
- Optilife^{2 2)}

Bei diesen Lebensversicherungen können Sie den/die Begünstigten des Vertrages frei bestimmen. So werden Ihre Angehörigen vor sämtlichen Unwägbarkeiten geschützt. Wird der Vertrag mit bestimmter Laufzeit abgeschlossen, ist über die „Bezugsrechtsklausel“ auch eine Übertragung zu Lebzeiten möglich.

Weitere Informationen finden Sie in den speziellen Broschüren, die in unseren Zweigstellen erhältlich sind.

1) Im Rahmen der Einkommensteuererklärung in Luxemburg
2) Dieses Produkt ist nicht steuerlich abzugsfähig.



Zivilrechtliche Gesellschaften

Durch die Gründung einer zivilrechtlichen Gesellschaft können Sie ein Vermögen über mehrere Generationen hinweg erhalten. Sie haben die Möglichkeit, bestimmte Güter und bewegliche Vermögenswerte mit Ihren Erben zusammenzulegen.

Das geltende Recht sieht verschiedene Formen zivilrechtlicher Gesellschaften vor:

- die *société universelle tous biens présents* (eine Universalgesellschaft, bei der die Gesellschafter ihr gesamtes gegenwärtiges Vermögen einbringen)
- die *société civile immobilière* (SCI, eine bürgerlich rechtliche Immobiliengesellschaft)
- die *société universelle de gains* (eine allgemein Gewinngesellschaft)

Unsere Berater sind Ihnen gerne bei Auswahl der für Sie geeigneten Lösung behilflich.

Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (SPF ist der Nachfolger der Holding 29)

Die Société de Patrimoine Familial dient einzig der Verwaltung eines Wertpapierportfolios (Aktien, Anleihen). Ziel einer solchen Gesellschaft ist es, einen juristischen Rahmen für die Verwaltung von Privatvermögen zu schaffen. Sie ist daher für die Liquiditätssteuerung und Verwaltung eines Portfolios aus Wertpapieren und Finanzaktiva geeignet, nicht hingegen für Grund- und Immobilienbesitz oder die Geschäftsleitung von Unternehmen.

Die SPF hat einen attraktiven steuerrechtlichen Sonderstatus, ist sie doch von der Körperschaftssteuer befreit und unterliegt lediglich einer Taxe d'abonnement in Höhe von 0,25% des Kapitalwertes (bei Einhaltung bestimmter Bedingungen).

Stiftungen

Mithilfe einer Stiftung können Sie das Eigentum an bestimmten Vermögenswerten Ihres Vermögens (als Stifter) an die Stiftung übertragen

- in der Gründungsurkunde
- oder durch testamentarische Verfügung

Ziel einer Familienstiftung kann es sein, Schulgeld oder die Kosten für eine berufliche oder schulische Ausbildung abzudecken, oder die finanzielle Zuwendung oder Unterstützung von Mitgliedern einer oder mehrerer Familien, die sich vergleichbaren Zielen zugewendet haben.

Weitere Informationen

In dieser Broschüre haben Sie einen ersten Überblick über die Lösungen erhalten, die BGL BNP Paribas Ihnen im Bereich der Nachfolgeplanung anbieten kann. Diese Lösungen sind das Ergebnis einer langjährigen Branchenerfahrung und intensiver Kontakte mit unseren Kunden.

Ihre berufliche und private Situation kann einen entscheidenden Einfluss auf die Übertragung Ihres Vermögens haben. Aus diesem Grund sind unsere Lösungen flexibel und nach einem Baukastensystem aufgebaut. Dadurch können Sie verschiedene Produkte zu günstigen Konditionen miteinander kombinieren. Ihr persönlicher Berater erteilt Ihnen gerne weitere Auskunft.

Wie Ihre Pläne auch aussehen mögen: Wir widmen uns ihnen mit besonderer Aufmerksamkeit. Ihr persönlicher Berater steht Ihnen gerne zur Verfügung. Er stützt sich bei seiner Beratung auf das Know-how eines Teams aus erfahrenen Finanzexperten, beantwortet Ihre Fragen und hilft Ihnen bei der Auswahl der für Sie passenden Lösung. Damit Sie das Leben in vollen Zügen genießen und sich auf die wirklich wichtigen Dinge konzentrieren können.

UNSERE ZWEIGSTELLEN IN LUXEMBURG-STADT

Bonnevoie	Kirchberg Hauptsitz
Cloche d'Or	Limpertsberg
Gare	Merl-Belair
Grand-Rue	Merl-Jardins de Luxembourg
Kirchberg Europe	Royal Monterey

UNSERE ZWEIGSTELLEN IN LUXEMBURG

Bascharage Kordall	Mamer
Bereldange	Mersch
Bettembourg	Mondorf-les-Bains
Clervaux	Niederanven
Diekirch	Pétange
Differdange	Redange-sur-Attert
Dudelange	Remich
Echternach	Schiffange
Esch Belval	Steinfort
Esch Benelux	Strassen
Esch Centre	Tétange Käldall
Ettelbruck	Vianden
Grevenmacher	Wasserbillig
Howald	Weiswampach
Junglinster	Wiltz
Larochette	

KONTAKTIEREN SIE UNS



(+352) 42 42-2000

@ info@bgl.lu

laptop bgl.lu

BGL BNP PARIBAS S.A.

50, avenue J.F. Kennedy – L-2951 Luxembourg



**BGL
BNP PARIBAS**

**Die Bank für
eine Welt
im Wandel**